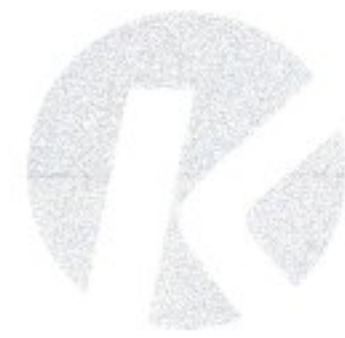




unselbständigen Erwerbstätigkeit als der unter Punkt (1.) genannten nachgehen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind der Gesellschaft keinerlei sonstigen Funktionen und Tätigkeiten des Dienstnehmers bekannt.

(3.) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Vorträgen, soweit von diesen die Interessen unseres Unternehmens berührt werden, im Vorhinein die Zustimmung des/der direkten Vorgesetzten einzuholen.

(4.) Die unentgeltliche und ohne Erwerbsabsicht erfolgende Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag oder Interesse Dritter bedarf dann der schriftlichen Zustimmung durch die Gesellschaft, wenn durch eine solche Tätigkeit die Interessen der Gesellschaft oder die Einsatzfähigkeit des Dienstnehmers beeinträchtigt werden können.

Eine erteilte Genehmigung darf die Gesellschaft aus sachlichem Grund jederzeit widerrufen, hat dem Dienstnehmer aber, sofern dies der Gesellschaft zumutbar ist, eine angemessene Frist für die Beendigung der Tätigkeit zu setzen.

(5.) Unabhängig von einer allfälligen Schadenersatzforderung seitens der Gesellschaft wird vereinbart, dass der Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen einen Entlassungsgrund darstellt, und der Dienstnehmer von der Gesellschaft zur sofortigen Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 6 Bruttomonatsentgelten verpflichtet werden kann, wobei der Gehaltsanspruch im letzten Monat (Gehalt und leistungsabhängiger Anteil) dieses Dienstverhältnisses zuzüglich Sonderzahlungen die Bemessungsgrundlage bildet.

IX.) AUSBILDUNGSKOSTEN

(1.) Der Dienstnehmer verpflichtet sich zur Rückzahlung von Ausbildungskosten bzw. Aufwendungen, die von der Gesellschaft über die bloße Einschulung hinausgehend getragen wurden und der fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung des Dienstnehmers – auch außerhalb des Unternehmens – dienen. Eine derartige Rückzahlungsverpflichtung besteht nur dann, wenn das Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Dienstnehmers, unberechtigten Austritt oder verschuldete Entlassung beendet wird. Zu den Ausbildungskosten zählen die von der Gesellschaft getragenen Kosten bei externen Schulungen (Kursgebühren, Prüfungstaxen, etc.) und die anteiligen Veranstaltungskosten bei internen Schulungen.

(2.) Die Höhe des rückzuerstattenden Betrages richtet sich nach dem Endigungszeitpunkt des Dienstverhältnisses. Die Rückzahlungspflicht endet nach drei Jahren nach Beendigung der Ausbildung. Der rückzuerstattende Betrag verringert sich während des aufrechten Dienstverhältnisses ab Ende der Ausbildung um 1/36 je Monat.